

[REDACTED]
Name, Vorname

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 ERI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs [REDACTED] ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]

Landgericht Dresden
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ferdinand Tuchs, Radeberger
Str. 27, 01099 Dresden

— Kläger —

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kai Krieger,
Balthuser Str. 16, 01279 Dreihe-

gegen

Stigra stark, Gärtnerweg 7, ~~21~~
01786 Pirna

— Beklagte —

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frau Bartels, Meiß-
ner Landstraße 81, 01177 Dres-
den

hat das Landgericht Dresden,
3. Zivilkammer,

durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht
Dillmann als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhand-
lung vom 19. Mai 2017
für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verur-
teilt an den Kläger 2000 €
nebst Zinsen in Höhe von
1 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz ab dem 07.02.17
zu zahlen. Im Übrigen wird
die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger trägt $\frac{2}{3}$ der
Kosten des Rechtsstreits, die
Beklagte trägt $\frac{1}{3}$ der
Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist ^{gegen} vorläufig voll-
streckbar, ~~beide Parteien~~
~~können die Vollstreckung durch~~
Sicherheitsleistung in Höhe von
10% des jeweils zu vollstreck-
enden Betrages für beide
Parteien vorläufig vollstreckbar.

Bell: 708 Nr. 11, 7M ZPO

Tatbestand

zwingend → Sachverhalt
feststellung/Anledigung

Der Kläger verlangt die Herausgabe einer Saftpresse und Schadenersatz aus verschiedenen Vertragsverhältnissen.

Der Kläger ist als Landwirt tätig, unter anderem mäht er zum Martinstag (M. 11.) Gänse, die er geschlachtet verkauft.

Die Beklagte war als Landwirtin tätig und betreibt nun einen Futtermittelhandel mit einem Jahresumsatz von ca. 4 Mio. Euro.

Die Parteien sind nun bereits lang bekannt und stehen in einer langjährigen Geschäftsbeziehung: Der Kläger bezieht seit Jahren das Futtermittel für seine Gänse ausschließlich von der Beklagten und mietete, nachdem die Beklagte diesen dom aufgegeben hatte, seit dom einen Hof am Ortsrand von Graupa von der

Beklagten. Obwohl in Graupa der ~~Obftaubau~~ Obftaubau weit verbreitet ist, hatte die Beklagte den Hof zuvor nicht zum Obftaubau genutzt.

~~Im~~ ^{Seit} Im Jahr 2014 stand auf dem Hof eine Saftpresse aus dem Jahr 1890 von der Firma Durieux und Söhne mit der Seriennummer 1234, welche einen Wert von 2100 € aufweist, ~~und~~
~~die~~ Die Beklagte hatte die Saftpresse zuvor von einem anderen Bauer erworben und auf den Hof verbracht.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 25. od. 2016 verkaufte die Beklagte den ~~zuvor an~~ an den Kläger den ~~zuvor an ihn~~ vermieteten Hof und das dazugehörige Grundstück. In Artikel I.2 des Kaufvertrages wird der Kaufgegenstand als „das Grundstück einschließlich Zubehör“, in Artikel III.3 des Vertrages der Auflagengegenstand als „das Grundstück und das

gekaupte mitverkaufte Zubehör
beschrieben.

Vor der Unterzeichnung des
Kaufvertrages sagte der Kläger
am 02.02.2016 zu der Be-
klagten, dass er sich insbe-
sondere schon auf die Saft-
presse freue.

Auch der Sohn des Klägers,
Herr Felix Fuchs, war bei
dieser Anmerkung anwesend.

des Zeuge

Wurde am 11.3.16 in das Grundbuch
Der Kläger v. nahm ^{eingetragen} den Hof am
01.04.2016 in Besitz. Die
Saftpresse befand sich zu die-
sem Zeitpunkt bei der Beklagten.

Am 10.03.2016 ~~hat~~ kaufte der
Beklagte Kläger von der Be-
klagten, die von ihrer Tochter
Stephanie Stark vertreten wurde,
einen Kartoffelroder, der noch
aus dem landwirtschaftlichen-
Betrieb der Beklagten stammt.

Am 11.03.2016 stellte der
Kläger fest, dass der Kartoffel-
roder nicht mit seinem Trak-
tor kompatibel ist. Mit Schrei-
ben vom ^{16.03} ~~12.04~~ 2016 forderte
er die Beklagte zur Besei-
tigung der Inkompatibilität bis
zum 12.04.16 auf. Da die

Am 01.07.2017 trafen sich die Parteien in einem Maschinen-fachhandel, um den Streit hinsichtlich der 700€ für die Kupplung des Kartoffelrodens endlich beizulegen, bezahlte die Beklagte den Einkauf des Klägers im Wert von 699€. Der Kläger bezahlte nicht.

*etwas unklar
(was sollte sein?)*

ganz gut! genau hier kommt die so Teil hin

Beklagte lehnte dies ~~zurück~~ ab. Sodann ließ der Kläger für 700 € die ~~te~~ Kupplung des Kartoffelrodens zur Herstellung der Kompatibilität austauschen.

Im September 2016 kaufte der Kläger bei der Beklagten Futter für seine Mastgänse, die er zum Verkauf am Markttag 2016 züchtete.

Am 10.10.2016 stellte der Kläger fest, dass eine Mastgans eine hohe, gesundheitsgefährdende Dioxinbelastung aufwies, welche die Gans zum Verkauf ungeeignet machte.

Im Anschluss stellte der Kläger fest, dass auch der letzte bei ihm noch verbliebene Futterack, den er von der Beklagten erworben hatte, eine Dioxinbelastung aufwies. Diese Dioxinbelastung ergab sich aus einer kleinen Menge dioxinbelasteten Öls, das bei der Herstellung des Futtermittels durch die Beklagte verwendet worden war. Die Stichprobenkontrollen auf Dioxinbelastung des Futtermittels

wurden bei der Beklagten
tutor nicht regelmäßig
durchgeführt.

Aufgrund der Dioxinmischungen
stornierten alle Kunden die bei
dem Kläger vorbestellten Gänge
und unterlagte das Land-
ratsamt dem Kläger den
weiteren Verkauf seiner Gänge.
Der Kläger schätzte alle seine
Gänge, ihm zuzug 2000 €
Gewinn.

Mit Schreiben vom 11.11.2016
zeigte der Kläger die Dioxin-
belastung bei der Beklagte -
an und forderte sie zu scha-
denersatz auf. Die ~~kläg~~ Be-
klagte hatte zuvor keine Kennt-
nis von der Dioxinbelastung.

Der Kläger behauptet, dass die
Beklagte nach seiner Bemerkung,
dass er sich auf die Luftprobe
freue, am 11.02.2016 zummal
ihm angesehen habe. Zudem
habe die Tochter der Beklag-
ten bei dem Verkauf des Kar-
toffelroders am 10.03.2016 sich
noch extra den Traktor des
Klägers angesehen und zuge-
sagt, dass der Kartoffelroder
†

Öl
kontrollen

mit diesem Kompaktibel sei.
Schließlich behauptet der Kläger,
dass die Dioxibelartung der
Gaus nicht nur aufgrund des
Futtes der Beklagten ergeben
habe.

~~Der Kläger beauftragt,~~
~~die Beklagte zu verurteilen,~~
1. ~~die Saftpresse~~

Zustellung klar

Hilfsantrag Saftpresse

er hat doch wegen des Reifen-
kaufs für erledigt erklärt

Der Kläger hat unzutrefflich die
Kaufsumme von 31 in dem Klage-
antrag zu 1) 3100 € neben Zin-
sen beauftragt, im Termin
für mündlichen Verhandlung
am 19.07.2017 die Klage jedoch
hinriichtlich der 700€ aufgrund
des Umbaus der Kartoffel-
roderei für erledigt erklärt.
~~Der B.~~ Die Beklagte hat sich
der Erledigung nicht ange-
schlossen.

Der Kläger beauftragt nunmehr
die Beklagte zu verurteilen
1. die Saftpresse der Marke
Schreiner und Schup aus
Neustadt / Saale, Serien-
nummer 1234, Baujahr
1990 an den Kläger he-
rauszugeben, hilfsweise an

den Kläger zu überreichen
und zu übergeben und

d. 2800 € nebst Zinsen in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz hierauf seit Rechts-
hängigkeit an den Kläger zu
zahlen.

Die Beklagte beauftragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass
sie mit ihrer Tochter vor
dem Verkauf der Kartoffelro-
ders explizit besprochen habe,
dass keine Kompatibilitäts-
lage gemacht werden sollte.
Weiterhin behauptet die Beklag-
te, dass die Dioxinbelastung
der gew. sich auch auf an-
dere Faktoren, wie etwa der
Umwelt ergeben könne.

Die Klage ist am 21. Januar
2017 in dem Wohnhaus der
Beklagte an Holger Bader, einem
Heizungsmonteur, der für Repara-
turarbeiten im Haus war, über-
geben worden. Holger Bader
hat die Klage der Beklagte
am 26.02.2017 übergeben.

Wichtig: doppelt streichig stellen
und die Darlegungs- und Be-
weislast beachten!

ist das nicht
sogar unstrittig?
u. E. auch kein substantiiertes
Bestreite

Die Beklagte rügt, dass
der Kläger nie zu spät
über den Mangel an dem
Futtermittel in Kenntnis
gesetzt hat.

„Versäumnis“

erstellte Hinweise werden
nicht in TB aufgenommen

Das Gericht hat im Termin
zur mündlichen Verhandlung
am 19.01.2017 Beweis erhoben,
indem es den Zeugen Felix Fuchs
gehört hat (zum Ergebnis der
Beweisaufnahme vgl. B1. 12/13
a.A.)

Das Gericht hat im Termin zur
mündlichen Verhandlung auf die
Verpflichtung zu Stichprobenkontrolle
auf Dioxin nach Verordnung (EG)
1831/2003 und (EU) 227/2012 hin-
gewiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch
nur teilweise begründet.

1.

Die Klage ist unzulässig.

Das Landgericht Dresden ist
nach § 112, § 23 Nr. 1 GVG iVm.

§ 1, 6 ZPO sachlich und nach

§ 12, 13 ZPO iVm. § 7 B4B Ort-
lich unzulässig. Eine ausschließliche
zuständige Gerichtsbarkeit
nach § 24 ZPO ist nicht gege-

Stichtwertreduzierung
durch Gerüldigung
→ 4261 III Nr. 2 ZPO
perschulion

ben, nachdem im Klageauftrag
zu 1) nur von dem Eigen-
tum des betaglichen der Haftprakt
als beweglicher Gegenstand,
nicht von dem Eigentum
an dem Grundstück getritten
wird.

Wurde durch beschwert
§ 253 II Nr. 2 ZPO

Die Stellung des Hilfsauftrages
im Rahmen des Klageauftra-
ges zu 1) ist zulässig, nach-
dem dabei an eine inner-
prozessuale Bedingung angeknüpft
wird.

durch Auslegung zu
ermitteln

Durch die einseitige Erledigungser-
klärung des Klägers wurde
der Klageauftrag in dem Au-
trag auf Feststellung, dass ~~der~~
die Klage im Zeitpunkt des
erledigenden Ereignisses zulässig
und begründet war, umgesetzt.
Diese Umstellung ist nach
§ 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

Dass nach § 276 I ZPO notwen-
dige Kosteninteresse Feststellung-
interesse ergibt sich aus dem
Kosteninteresse des Klägers.

Die ob Zulässigkeit der objek-
tiven Klageaufhebung ergibt sich
aus § 260 ZPO.

d.

Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet. Der Kläger hat nur Anspruch auf Zahlung der 1000€.

a)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Saftpresse.

(1)

Ein Herausgabeanpruch ergibt sich nicht nach § 911 BGB.

Die Beklagte ist zwar Besitzerin der Saftpresse, der Kläger jedoch nicht Eigentümer.

(a) Die Beklagte hat ihr Eigentum an der Saftpresse nicht nach § 929 S. 1 BGB an den Kläger übertragen.

Auch unabhängig von der Frage des Formwangs nach § 929 BGB haben die Parteien keine Einigung hinsichtlich der Übergang der Saftpresse getroffen. Auch für eine Übergang bedarf es eines Angebots und einer Annahme

(vgl. § 147 BGB).

Wenngleich die Aussage des Klägers zu der Saftpresse

Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Kläger nach den allgemeinen Regeln darlegungspflichtig und beweispflichtig.

noch als ~~Angebot~~ Angebot
zur Übereignung verstanden werden kann,
liegt keine Annahme der
Beklagten vor. Entgegen der
Darlegung der Kläger ist das

Achtung: Das Zeugnis ist unergiebig!
Gericht nach der ~~über~~ glaubhaft-
ten Aussage des Zeugen Felix
Fuchw davon überzeugt, dass
die Beklagte in keiner Weise
auf dieses Angebot reagiert
hat, sodass auch keine kon-
kludente Annahme in Be-
tracht kommt.

Auch die Annahme von
durch Schweigen nach § 362 HGB
kommt nicht in Betracht.

(b)
Weiterhin wurde das Eigentum
an der Laftpresse auch nicht
durch ~~Übertragung~~ Übertrag-
ung des Zubehör des Hofes
(vgl. § 926 I iVm. § 97 BGB) auf
den Kläger übertragen.

Die Parteien haben zwar die
Übereignung des Zubehörs wirk-
sam vereinbart, die Laftpresse
stellt jedoch kein Zubehör im
Sinn von § 97 BGB dar.

Zubehör sind demnach be-
wegliche Sachen, die keine

Bestandteile der Hauptsache sind, jedoch dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen. Die Sache muss dieser Zweckdienlichkeit gewidmet sein und auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Zubehör anzusehen werden (vgl. § 91 I 2 BGB).

Vor

Vorliegend scheidet die Einordnung der Saftpresse als Zubehör schon mangels entsprechender Widmung aus.

Die Widmung ist dabei eine Rechtsqualifikation mit dem Inhalt, dass die Sache dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen soll.

Vorliegend hat keine der Parteien einen Obstbau auf dem streitgegenständlichen Hof betrieben, dem die Saftpresse gewidmet wurde.

Auch haben beide Parteien keine Sammlung antiquarischer Landwirtschaftsmaschinen auf dem Hof betrieben, sodass die Saftpresse auch in dieser Funktion nicht gewidmet wurde.

Obstbau in Gegend
Wicht klar auf

(2)

Herabgabeausprüche hinsichtlich der Laftpresse ergeben sich weiterhin auch nicht nach § 861 BGB oder nach § 1007 II BGB.

b)

Der Kläger hat weiterhin auch keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Laftpresse.

Die Parteien haben mangels einer Ausnahme der Beklagten schon keinen schuldrechtliche Vertrag geschlossen, der ~~ist~~ eine solche Verpflichtung partieren könnte.

c)

Weiterhin kann nicht festgestellt werden, dass die Klage hinsichtlich des Schadensersatzes wegen der Kupplung des Kartoffelrodes im Zeitpunkt eintretenden Ereignisses zulässig und begründet war.

Wurden Sie den Prüfungs-
aufsatz vollständig

Die Klage war von Anfang an unbegründet, ~~dem~~ dem Kläger steht kein Anspruch auf

Schadensersatz wegen der Inkompatibilität tv.

Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich insbesondere nicht nach § 280 I, III, 281 I Var. 1, 433, 437 Nr. 3, 439 BGB.

Die Parteien haben mit dem Kaufvertrag zwar vortrefflich ein Schuldverhältnis begründet, es liegt jedoch keine Pflichtverletzung vor. Es war bereits kein Mangel gegeben, der die Beklagte zur Nachbesserung nach § 439 I BGB verpflichtet.

~~Es~~ Es ist kein Mangel nach § 434 I 1 BGB gegeben.

Ein Mangel liegt nach § 434 I 1 BGB vor, wenn sie bei Gefahrübergang ~~die~~ nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Dass die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung geschlossen haben, muss der Kläger darlegen und beweisen. Die Darlegung des Klägers hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten. Der Kläger ist sodann beweispflichtig geblieben. Nur die Beklagte hat Gegenbeweis

angeboten, auf den es
mangelt eines klägerischen
Beweisangebotes nicht ankam.

Weiterhin ist auch kein Mangel
nach § 434 I 2 Nr. 2 BuB
gegeben. Es ist nicht ericht-
lich, dass gerade die Kom-
patibilität mit dem Traktor
des Klägers der gewöhnlichen
Beschaffenheit ~~des~~ eines
Kartoffelroder, entspricht.

das scheint mir unproble-
matisch,
Problem hier: Wert hängigkeit

~~Auf~~ Die Frage, ob überhaupt
ein erledigendes Ereignis
gegeben ist, kommt es kann
aufgrund der anfänglichen
Unbegründetheit der Klage
dahinfallen.

d)

~~Der~~ Der Kläger hat jedoch
Anspruch auf Schadenersatz
~~von~~ in Höhe von 2000 €
wegen des Haarföttermittels.

(1)

Dieser Schadenersatzanspruch
ergibt sich nicht nach § 280 I,
III, 281 I Var. 2, 433, ~~434~~ BuB.

Zwar ist ~~es~~ mit dem

Kaufvertrag über das Futtermittel ein Schuldverhältnis gegeben und ~~attest~~ ~~was~~ ~~durch~~ ~~es~~ lag jedenfalls hinsichtlich des einen, erst im Oktober 2016 geöffneten Futtermittels ein Mangel nach § 341 I Nr. 2 BGB durch die Diarrhoeerkrankung vor. Es ist dem Kläger jedoch nach § 377 III HGB verwehrt, sich auf diesen Mangel zu berufen.

§ 377 III HGB greift ein, wenn bei einem beidseitigen Handelsgeschäft ein Mangel nicht unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt wird.

Sowohl die Beklagte mit ihrem Futtermittelhandel von erheblichem Ausmaß, als auch der Kläger als Landwirt, waren bei dem Verkauf des Futtermittels ~~attest~~ ~~kauf~~ im Rahmen ihres Handelsgeschäftes tätig, sodass ~~die~~ ~~beidseitige~~ das Vorliegen eines beidseitigen Handelsgeschäftes nach § 341 I, II HGB vermutet werden kann.

U ist Verkäuferin,
§ 3 HGB

Der Kläger hat den Mangel
auch nicht rechtzeitig ange-
zeigt. Eine unverzügliche An-
zeige ist nur gegeben, wenn
diese ohne schuldhaftes Zögern
erfolgt. Vorliegend hat der
Beklagte mit der Anzeige
über einen Monat abgewartet,
was ~~unzweifelhaft~~
eine erhebliche Verzögerung
darstellt.

672

Der Schadensersatzanspruch er-
gibt sich auch nicht nach
§ 1 I ProdHaftG. Eine Produkt-
haftung für Sachbeschädigungen,
wie vorliegend an den Gäh-
ren (vgl. § 90a BGB), kommt
nur in Betracht, wenn der
Geschädigte die beschädigte
Sache hauptsächlich zum
privaten Ge- und Verbrauch
nutzt. Nachdem der Kläger
die Gähre vorliegend gewir-
kungsweise weiterverkauft, ist
kein privater Gebrauch
gegeben.

(3)
Der Schadensersatzanspruch er-
gibt sich nach § 23 I BGB.

Dieser Anspruch ist nicht we-
gen der Rüge nach § 37 III HGB
gesperrt. Vertragliche und de-
liktsrechtliche Ansprüche ergeben sich
aus verschiedenen Haftungs-
regimen und stehen grund-
sätzlich in Anspruchskonkurrenz
zueinander.

Nach dem § 37 III HGB nur
auf den Mangel abstellend, der im
Rahmen der deliktischen Haftung
nicht ausschlaggebend ist, ist
dieser insoweit nicht zu be-
rückichtigen.

Auch die Unanwendbarkeit des
Produkthaftg. sperrt den Rückgriff
auf § 23 I BGB nicht, nach-
dem die Voraussetzungen
unter denen der Schädiger
im Rahmen von § 23 I BGB
haftet deutlich enger sind als
im Produkthaftungsgesetz.

(a)
Das Eigentum des Klägers
hinichtlich des nachweislich
dioxinverunreinigten Gaus wurde
verletzt.

(b)

Diese Verletzung hat sich auch aus einem ~~Hande~~ ~~#~~ Handeln der ^{Beklagte} Klägerin ergeben.

~~Dass~~ Die Darlegungs- und Beweislast, dass ein Handeln der Klägerin kausal für die Rechtsgutverletzung war, trägt der Kläger.

Neugleich der Vortrag der Klägerin ~~ist~~ auf der Annahme basiert, dass auch die endereu, bereits verpackten Fottermittelpackungen diastuverseucht waren, ist der Vortrag schlüssig. Dass eine solche Verseuchung bei einer einheitlichen gemeinsamen Herstellung nicht nur in einem Beutel auftritt ist eine lobenswerte Annahme.

Die Beklagte hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, wobei die Diastuverseuchung ausfallen können kann, um diesen Vortrag zu erschüttern. Allein der Verweis auf die Umwelt ist dabei nicht hinreichend, vielmehr hätte die Beklagte darlegen müssen, wobei in der Umwelt eine solche Ver-
21

verschuldy kommen kann

(c)

Die Beklagte hat dies auch zu verschulden. Verschulden in Form von Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt wird (vgl. § 276 II BGB).

Kausalität

~~Herstellung der B~~ Die dem Maßstab hat die Beklagte, indem sie nicht nachgeprüft hat, dass die vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen in ihrem Betrieb durchgeführt werden, nicht zuzuproche.

(a)

Der Schaden liegt bei 18000. Grundsätzlich hat der geschädigte Anspruch auf den Schaden, der nicht ein Anspruch auf Herstellung des Schadens, der bestehen würde, wenn der Schaden Ersatz verpflichtende Umstände nicht eingetreten wäre (§ 249 I BGB). Dieser B Herstellung kann auch durch Geldleistung ersetzt werden (vgl. § 249 II BGB) und umfasst auch Zuzugabe-

nen Gewinn (vgl. 4212 J. 1
B4B).

Die Tötung aller Läuse war auch
~~adäquat~~ kausal aufgrund der
Vertilgung der Beklagte - .

Der Schadenserhalt erfasst nur
solche Fälle die umstände, die
kausal, also insbesondere
vorhersehbar, sich aus dem
schädigenden Handeln ergeben.

Bei der Feststellung einer Dosis-
belastung, wobei es naheliegender
ist, dass alle Futterdäcke der
gleichen Herstellungscharge be-
troffen sind, ist es erwart-
bar und nicht außerhalb
der ~~den~~ allgemeinen Erwart-
tung, dass alle potentiell
betroffenen Tiere getötet wei-
den müssen und nicht mehr
verkauft werden können.

Die Insolvenz ergibt
 Höhe, [88] BfB sich nach § 291 I BfB.

~~Rechtshängigkeit ist aus~~
 Rechtshängigkeit ist vorliegend
 am 06.07.2017 eingetreten,
 sodass ab dem 07.07.2017
 Zinsen gekumuliert werden (vgl.
 § 187 I BfB analog).

Rechtshängigkeit tritt mit
 der Klageerhebung, also mit
 der Klageurteilung ein (vgl.
~~§ 261~~ § 261 I, 253 I ZPO).

Vorliegend gilt die Klage erst
 ab dem 06.07.2017 als tuge-
 stellt.

Grundsätzlich ist die Klage dem
 Empfänger per' zur Turnierung
 persönlich zu übergeben (vgl. § 230,
 166 ff. ZPO).

Eine Ersatzurteilung nach § 178 I
 ZPO ist vorliegend durch
 die Übergabe an den Hei-
 tungsmeister Holger Bader
 nicht erfolgt. Dieser war weder
 dauerhaft in dem Haushalt
 der Beklagten, noch sonst
 als Arbeiterin der Be-
 klagten tätig.

Der Zustellungsmauerl wurde
am 06.02.2017 nach
§189 ZPO durch die Übergabe
an die Beklagte geleitet.

III

zu knapp.
Tipe Kostenquote ver-
stehe ich nicht

Die Kostenentscheidung er-
gibt sich nach §92 I ZPO,
die Entscheidung zur vorläu-
figen Vollstreckbarkeit nach
§709 d.1, d.2 ZPO.

> RNB: §232 ZPO nicht erforderlich

[Unterschrift]

VRilg Dillmann

liebe [redacted] ...
Ihre Klausur ist in vielen Teilen gut ge-
lungen und liegt insgesamt im vollst-
möglichen Bereich. Sie haben viele der
Probleme des Falles erkannt, sauber und
in einem sehr guten Verständnis gelöst und
sind zu den richtigen Ergebnissen gekommen.
Nur bei dem SE-Ausspruch wegen der Gänse
haben Sie leider die Probleme dieses
Teils nicht geschrieben, was allerdings sehr
nachvollziehbar ist, wenn man § 31 HGB
nicht sieht. Hinsichtlich des Feststellungsantrags
hätten vielleicht "faktische Überlegungen" ge-
holfen, um zu einer Lösung zu kommen,
für die Sie nicht den Notar aus Ziff. 1
des Bearbeitervertrags unternehmen müssen (und
Ihre Lösung müssen Sie einen Hinweis unter-
stellen, dass U. Beweis anbieten muss):
Welche Merkmale müssen Sie noch prüfen?
"Zulässig"? Ja, sowohl "vor" als auch nach
Erledigung, Erledigung nach Rechtskraft?
→ Das ist das Merkmal, für das Sachver-
halt vorgegeben ist, den Sie unterbringen
können und sollen, und mit dem Sie
"einfach" zu einer Lösung kommen und zudem
noch das Problem "Umdeutung" in eine priv-
lehere Klagenannahme ableiten.

11 Punkte
Bauer,
RiAG